

Präventionsschulungen

Tätigkeit	V=Verpflichtend E=Erwünscht	Grund- info 3 U-Std.	Basis- schulung 6 U-Std.	Intensiv- schulung	Jährliche Prüfung durch	Schulungen gültig für einen Zeitraum von	Nachweis der Teilnahme an einer Schulung
Hauptamtlicher Mitarbeiter*innen	V			x	Arbeitgeber (Bistum)	5 Jahre	vor Dienstantritt
Katecheten <ul style="list-style-type: none"> • Erstkommunion • Firmung 	V	x x			Hauptamtlicher- Ansprechpartne r*innen	4 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Sternsinger <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter*innen Sternsingerteams • Begleiter*innen der Sternsingergruppen 	V E	X x			Hauptamtlicher -AP	4 Jahre	Bis Ende des Jahres -
Leiter*innen Kinder und Jugendgruppen <ul style="list-style-type: none"> • Messdiener*innen 	V		x		Hauptamtlicher -AP	5 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Jugendverbände werden durch ihren Verband geschult! <ul style="list-style-type: none"> • KLJB Mastbruch • Kolpingjugend Schloß Neuhaus • DPSG Schloß Neuhaus 	V		x		Hauptamtlicher -AP	5 Jahre	Spätestens nach einem Jahr
Nutzer der Pfarrzentren <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer*innen der Krabbel- und Spielgruppen in kirchlichen Räumen • Chorleitung Feldlerchen 	V für die Leitung E für Teilnehmer*innen V	X	x		Hauptamtlicher AP? (muss noch genau benannt werden)	5 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Gäste mit Übernachtungen in unseren Räumen <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendgruppen aus anderen Gemeinden 	Nachweise vorlegen V für den Leitung		x		Pfarrsekretärin	5 Jahre	Vor der Übernachtung
Begleitungen Ferienfreizeiten und Übernachtungsveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • Zeltlager St. Michael Sennelager 	V		x		Hauptamtlicher AP	5 Jahre	Vor der Ferienfreizeit
Mitarbeiter*innen der KÖB	V	x			Präventionsbeau	4 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der

					fragte		Tätigkeit
Pfarrsekretärinnen	V	x			Arbeitgeber (ADM)	5 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Küster*innen	V	x			Arbeitgeber(AD M	5 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Kirchenvorstand	V	X			Pfarrer	-	Im ersten Jahr der Wahlperiode
Pfarrgemeinderat	V	X			Pfarrer	-	Im ersten Jahr der Wahlperiode
Organist*innen	V	x			Arbeitgeber(AD M	5 Jahre	Spätestens 4 Monate nach Beginn der Tätigkeit
Außendienstliche Mitarbeiter	V		x		Arbeitgeber (Bistum)	5 Jahre	Vor Dienstantritt